

(2) Bürger anderer Staaten, Staatenlose oder juristische Personen, deren Rechtsstellung nicht durch das Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird, werden im Verfahren in gleicher Weise wie Bürger und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik behandelt.

(3) Auf das Verfahren vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 182

Feststellung des Rechts anderer Staaten

(1) Ist es zur Entscheidung eines Rechtsstreits oder einer anderen Rechtsangelegenheit erforderlich, die Gesetze eines anderen Staates anzuwenden, hat das Gericht das Erforderliche zu tun, um den Wortlaut dieser Rechtsnormen und ihre Anwendung auf Rechtsverhältnisse dieser Art durch die Rechtsprechung der Gerichte des betreffenden Staates festzustellen.

(2) Bleiben die nach Abs. 1 vorgesehenen Ermittlungen erfolglos oder würden die entsprechenden Feststellungen einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern und kann auch keine Prozeßpartei den Nachweis der Rechtsnormen und ihrer Anwendung führen, kann das Gericht nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden.

§ 183

Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten

(1) Ist der Kläger Bürger oder juristische Person eines anderen Staates oder ist er staatenlos und hat er seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist ihm auf Antrag des Verklagten durch Beschluß aufzutragen, innerhalb einer ihm zu setzenden Frist eine angemessene Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten.

(2) Die Leistung einer Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn

1. der Staat, dem der Kläger angehört, von Bürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik keine Sicherheitsleistung fordert;
2. der Verklagte ein berechtigtes Interesse an dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht begründen kann;
3. der Kläger Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Vorauszahlung der Gerichtskosten hat;
4. der Verklagte den Antrag auf Sicherheitsleistung nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung stellt, in der er über sein Antragsrecht vom Gericht unterrichtet worden ist.

(3) Über den Antrag des Verklagten auf Sicherheitsleistung ist durch Beschluß vorab zu entscheiden. Wurde Sicherheitsleistung angeordnet, ist in der Sache erst zu verhandeln, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Zweites Kapitel

Zuständigkeit

§ 184

Zuständigkeitsregeln

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind in Verfahren mit Prozeßparteien aus anderen Staaten zuständig, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderen Rechtsvorschriften ihre örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind auch zuständig, wenn eine Prozeßpartei Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat oder Gegenstand des Verfahrens eine in der Deutschen Demokratischen Republik belegene Sache, eine hier entstandene oder zu erfüllende Verpflichtung ist oder wenn sich in Zivilrechtssachen Vermögen des Verklagten in der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

(3) Ist für die Durchführung des Verfahrens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kein Gericht örtlich zuständig, ist das Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat, wenn der Verklagte keinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. In allen anderen Fällen ist das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig. Dieses kann das Verfahren an ein anderes Gericht verweisen.

(4) Für die Begründung der Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind die Umstände maßgebend, die bei Zustellung der Klage bestehen. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen.

§ 185

Vereinbarung über die Zuständigkeit

(1) In Zivilrechtssachen können die Prozeßparteien die Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren, auch wenn diese nach den Bestimmungen dieses Teils nicht zuständig sind. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die Zuständigkeit gilt als vereinbart, wenn sich der Verklagte auf die Verhandlung zur Sache einläßt.

(2) Soweit für eine Klage nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist, kann für die Entscheidung einer Zivilrechtssache zwischen Prozeßparteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, schriftlich die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates oder, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden.

Drittes Kapitel

Rechtshilfe

§ 186

Ersuchen um Rechtshilfe

(1) Ist es erforderlich, zur Klärung eines Sachverhalts, zur Feststellung von Tatsachen oder zum Zwecke der Zustellung eines Schriftstücks oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Handlung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen, ist das zuständige Organ des anderen Staates um Rechtshilfe zu ersuchen.

(2) Kann die erforderliche Handlung von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, ist das Ersuchen an diese zu richten.

(3) Das Rechtshilfeersuchen hat die Sache, in der die Rechtshilfe begehrt wird, und den Gegenstand des Ersuchens zu bezeichnen und die erforderlichen Angaben für seine Erledigung zu enthalten.

§ 187

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gewähren Gerichten anderer Staaten auf Ersuchen Rechtshilfe.